

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1908)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

**Autor:** Burren / Steiger / Wattenwyl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416731>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwaltungsbericht  
der  
**Direktion des Armenwesens des Kantons Bern**  
für  
**das Jahr 1908**  
nebst  
**Anhang**  
enthaltend  
**die gemeindeweisen statistischen Ergebnisse der amtlichen Armenpflege**  
**im Jahre 1907.**

**Direktor:** Seit 1. Juni 1908: Herr Regierungsrat **Burren.**

**Stellvertreter:** Der Reihe nach die Herren Regierungsräte **v. Steiger** sel.,  
**v. Wattenwyl, Könitzer, Kunz,** und vom  
1. Juni bis 26. Oktober: Herr Regierungsrat **Ritschard** sel.

## I. Teil.

(Für das Jahr 1908.)

### I. Allgemeines.

Der Entwurf eines neuen Armenpolizeigesetzes (Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens) liegt nun seit Mitte November vor dem Regierungsrat. Die Beratung des Dekrets-entwurfes betreffend Vertretung des Staates in den Behörden der von ihm unterstützten Erziehungs- und Verpflegungs-Anstalten wurde bis auf weiteres verschoben. Dieses Dekret steht nämlich im Zusammenhang mit der plötzlich auftauchenden Frage der Verstaatlichung des Orphelinats Pruntrut.

Die kantonale Armenkommission versammelte sich am 3. November 1908 in Bern zur Behandlung folgender Traktanden: 1. Wahl von Bezirksamten-inspektoren. 2. Verabreichung von Unterstützungen an durch Naturereignisse Geschädigte — siehe Abschnitt IV d hiernach. 3. Besprechung des Entwurfes Armenpolizeigesetz und 4. Berichterstattungen und Anregungen der Kommissionsmitglieder gemäss § 72, Ziff. 8, lit. d Armen- und Niederlassungsgesetz.

Die Armenkommission wurde im Berichtsjahr für eine Amts dauer von sechs Jahren wiedergewählt. Neu gewählt wurden an Stelle der demissionierenden Herren Grossrat Reimann und Handelsmann Dür die Herren Handelsmann Gottl. Kissling (Biel) und Grossrat Witschi (Hindelbank).

Die Frage der Verschmelzung der Burrgemeinde Löwenburg mit der gemischten Gemeinde Pleigne, Amt Delsberg, konnte nicht gelöst werden, weil zwei einberufene Versammlungen der Burrgemeinde Löwenburg beschlussunfähig waren, bezw. sozusagen gar nicht besucht wurden, zwei Versammlungen der Gemeinde Pleigne aber sich der Verschmelzung widersetzen, trotzdem dieser Gemeinde vom Regierungsrat weitgehende Zusicherungen für finanzielle Schadloshaltung gemacht wurden. Die bezüglichen Akten sind nun zur weiteren Behandlung der Direktion des Gemeindewesens überwiesen worden.

Auf den Antrag der Armendirektion hat der Regierungsrat in 19 Fällen Entzug der elterlichen Gewalt verfügt. Rekurse betreffend Verwandtenbeiträge

wurden in oberer Instanz sieben entschieden, und Streitigkeiten nach § 105 Armen- und Niederlassungsgesetz, betreffend Etataufnahme, 14. 57 Reglemente über das Verpflegungs- und das Aufenthalts- und Niederlassungswesen wurden nach erfolgter Prüfung sanktioniert. Durch Beschlüsse des Regierungsrates sind 90 Kinder in Erziehungsanstalten aufgenommen worden.

Der Unterstützungs fonds für Kranken- und Armenanstalten (siehe Dekrete vom 22. November 1901 und 1. Dezember 1904) betrug auf 1. Januar 1908 Fr. 687,410. 40. Die Ausgaben im Berichtsjahr betragen Fr. 103,502. 70. Nach Zuwendung des Zinses und sonstiger Mittel war der Stand auf Ende 1908 Fr. 677,302. 85. Von den auf dem Fonds lastenden Verpflichtungen im Betrage von Fr. 300,756 können im Jahre 1909 bezahlt werden Fr. 136,841.

An ausserordentlichen Beiträgen wurden an 173 schwer belastete Gemeinden im ganzen Fr. 147,060 ausgerichtet. Der verbleibende Rest der Kreditsumme von Fr. 200,000 konnte mit Fr. 52,940 dem oben erwähnten Unterstützungs fonds zugewendet werden (§ 5 des Dekretes vom 20. November 1904). Zirka die Hälfte der Gemeinden des Amtes Pruntrut sind in der Lage, keine Steuern erheben zu müssen, so dass sie keinen ausserordentlichen Staatsbeitrag erhalten, obschon sie auf Grund ihrer Steuerkapitale auf solche Beiträge Anspruch hätten.

Die reinen Gesamtausgaben der Direktion pro 1908 betragen . . . . . Fr. 2,544,168. 13 (Fr. 28,441. 64 mehr als im Vorjahr).

Die kantonale Armensteuer hat ergeben:

a) im alten	Kantonsteil	Fr. 1,448,008. 13
b) im neuen	Kantonsteil	" 148,674. 20
		„ 1,596,682. 33

Nach Abzug dieser Steuer beträgt die Leistung des Staates noch Fr. 947,485. 80 (im Vorjahr Fr. 1,013,083. 19).

Die Kreditüberschreitungen betragen im ganzen Fr. 66,823. 13, wovon einzig auf Gemeindebeiträge für die dauernd Unterstützten Fr. 47,734. 49 entfallen.

Auf 1. Januar 1908 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk.	Gemeinden.
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Biuren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg, Pieterlen und Reiben.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Pery, Plagne, Sonceboz und Villeret.

Amtsbezirk.	Gemeinden.
Delsberg:	Delsberg, Löwenburg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtilon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvillier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Merzlingen, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmenthal:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

In bezug auf Zahl der Unterstützten und Kosten der burgerlichen Armenpflege wird auf Anhang II hiernach verwiesen.

Alle Armenrechnungen der Gemeinden betreffend die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, im ganzen zirka 1300 Rechnungen, wurden wieder durch die Armendirektion auf ihren Inhalt geprüft, bevor die Abrechnung mit dem Staate erstellt wurde. Diese Massnahme wird nun in Zukunft, entgegen ursprünglicher Annahme, alle Jahre Platz greifen müssen, wenn der Staat verhüten will, dass er Tausende von Franken an Gemeindebeiträgen entrichte, für die keine gesetzliche Berechtigung vorhanden ist, trotz der Instruktionen, die von der Direktion in ihren alljährlichen Kreisschreiben erteilt werden. Diese Instruktionen an die Regierungsstatthalterämter lauten unter anderm wie folgt:

„Wir beauftragen Sie, im besonderen auf folgende Punkte Ihr Augenmerk zu richten und, wenn nötig, die Rechnungen zur Richtigstellung zurückzuweisen:

- In den Armenrechnungen sind diejenigen Kosten für Kinder genau zu spezifizieren, bzw. zu begründen, die für das Jahr des Schulaustritts mehr als das marchzhäliche Kostgeld bis zur Admission umfassen.
- Für vorübergehend unterstützte Kinder werden nur dann 60% Staatsbeitrag an die Kosten entrichtet, wenn aus der Rechnung ersichtlich, dass diese Kosten direkt für das Kind entrichtet worden sind, wie Arzt-, Spital- und Anstalts-pflege-Kosten. Alles übrige gehört unter Familienunterstützung, namentlich wenn die fraglichen Kinder bei ihren Eltern verpflegt werden.
- In keiner der sub I oben genannten Rechnungen dürfen erscheinen:
  1. Verwaltungs- und Rechnungskosten;
  2. Beerdigungskosten;
  3. polizeiliche Transportkosten;
  4. Kosten für Naturalverpflegung armer Durchreisender;
  5. Unterstützungskosten, die nach § 113 und § 123 A. G. ganz dem Staate auffallen.
 Alle diese Ausgaben gehören in die Gemeinderechnung.
- Ausgaben für Berufserlernungen, da der Staatsbeitrag vermittelst Stipendien entrichtet wird.

Die Verhandlungen sollen in einem Anhang zur Spendkassarechnung aufgeführt werden.

Dagegen ist namentlich darauf zu achten, dass in den Spendkassarechnungen die Geldbussen-Anteile der Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 als Hülftsmittel verrechnet werden.

Es wird noch besonders auf das Kreisschreiben vom 19. Oktober 1903 betreffend Verrechnung der Rückerstattungen aufmerksam gemacht.

Auch soll von nun an bei Verrechnung der Kosten für Speisung und Kleidung armer Schulkinder unfehlbar nach Vorschrift unseres Kreisschreibens vom 25. Januar 1907 verfahren werden.“

Die Gemeinden suchen namentlich auch durch Nichtbeachtung des Kreisschreibens vom 19. Oktober 1903 bei Verrechnung der Rückerstattungen Vorteile zu erreichen.

## II. Örtliche Armenpflege.

### a. Etat.

Auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1908 wurden aufgenommen: 7784 Kinder und 9632 Erwachsene, zusammen 17,416 Personen. Verminderung gegenüber dem Vorjahr 190 Personen. Die gemäss § 123 A. G. auf die Etats des neuen Kantonsteils seinerzeit aufgenommenen Altberner sind im Berichtsjahr von 230 (91 Kinder und 139 Erwachsene) auf 198 zurückgegangen.

Von den 7784 Kindern sind 6211 ehelich und 1573 unehelich. Von den 9632 Erwachsenen sind 4257 männlich, 5375 weiblich; 6019 ledig, 1282 verheiratet und 2331 verwitwet.

Die Versorgung der 17,416 dauernd unterstützten Personen geschah in folgender Weise:

- |                |                                  |
|----------------|----------------------------------|
| 1. Kinder:     | 780 in Anstalten,                |
|                | 4808 bei Privaten verkostgeldet, |
|                | 282 in Hofverpflegung,           |
|                | 1904 bei ihren Eltern,           |
|                | 10 im Armenhaus.                 |
| 2. Erwachsene: | 3487 in Anstalten,               |
|                | 2902 bei Privaten verkostgeldet, |
|                | 6 auf Höfen,                     |
|                | 461 im Armenhaus,                |
|                | 2527 in Selbstpflege,            |
|                | 249 bei ihren Eltern.            |

### b. Inspektionen.

Über die *Verpflegung* der Unterstützten lauten die Inspektionsberichte der Armeninspektoren meistens befriedigend, namentlich über die Verpflegung der Kinder. Ein Armeninspektor sagt: „Ernährung, Bekleidung, Schlafräume und Betten geben von Jahr zu Jahr zu weniger Aussetzungen Anlass.“ Ein anderer bemerkt: „Es ist nicht zu bestreiten, dass die Verpflegung durchwegs eine bessere geworden ist“, und ein dritter berichtet: „Was die Pflege der dauernd Unterstützten anbelangt, so habe ich Jahr für Jahr

eine Besserung der Verhältnisse zu konstatieren. Nicht dass heute schon alles so ist, wie es sein sollte, oder wie der Armeninspektor es wünschte, aber eine Besserung in der Behandlung der Pflegkinder ganz besonders ist unschwer zu erkennen. Der Gedanke der Jugendfürsorge hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande.“ Mit diesem günstig lautenden Urteil über das Verpflegungswesen stimmen die meisten Inspektionsberichte überein. Seltener begegnet man in den Spezialberichten über die Verpflegten Bemerkungen über ungenügende Pflege oder rohe Behandlung, sondern in den weitaus meisten Fällen wird die Verpflegung als befriedigend und der Pflegort als gut bezeichnet. Wo aber das Gegenteil der Fall ist, da sind meistens auch gleich die zu treffenden oder bereits getroffenen Massnahmen angegeben. Diese Besserung der Verpflegungsverhältnisse ist außer der grösseren Vorsicht seitens der meisten Armenbehörden bei der Auswahl der Pflegorte wesentlich den sogenannten Hausinspektionen der Armeninspektoren zu verdanken, d. h. der jährlich wenigstens einmal stattfindenden Nachschau an sämtlichen Pflegorten. Diese Inspektionen an Ort und Stelle sind am besten geeignet, allfällige Mängel und Übelstände in der Verpflegung aufzudecken und zu beseitigen. Ihnen besonders ist es zu verdanken, dass fast überall den Armen eine bessere, humanere Verpflegung zuteil wird als früher. Den Armeninspektoren gebührt darum der wärmste Dank, dass sie ganz besonders diesem Teil ihrer Aufgabe ihre Aufmerksamkeit schenken. Es wäre nur zu wünschen, dass auch die Gemeindebehörden über die Verpflegung der Unterstützten Aufsicht übten, wie es ihnen in § 64, lit. b, des Armengesetzes anbefohlen ist.

Beachtenswert ist, wie sich zwei jurassische Armeninspektoren in ihren Inspektionsberichten über das Armengesetz aussprechen. Der eine schreibt: „Das Armengesetz fängt an, von den Gemeindebehörden geschätzt zu werden; es bewirkt ungeheuer viel Gutes; jedermann gibt sich Rechenschaft darüber.“ Der andere sagt: „Der Berichterstatter kann nach zehnjähriger Tätigkeit konstatieren, dass die Wirkung des Armengesetzes, trotz manchmal mangelhafter Anwendung durch einzelne Gemeinden, doch eine segensreiche war. Vor allem der aufwachsenden Generation unter den Armen hat das Gesetz mit seiner intensiven Jugendfürsorge Hülfe gebracht und ihr zu einer besseren Zukunft verholfen.“

Die von den Armeninspektoren bei Anlass der Hausinspektionen gehaltene Nachfrage, wie viele Pflegkinder sich im Besitze von *Sparheften* oder *Sparkassabüchlein* befinden, ergab gegenüber dem Vorjahr wieder eine Zunahme. Die Zählung ergab 951 solcher Kinder (1907: 922). Die Kassaguthaben waren bei 910 Kindern angegeben und beliefen sich auf Fr. 25,511.27 (1907: Fr. 25,782.19). Bei den übrigen 41 Kindern waren die Guthaben nicht angegeben (1907: 47). Ein Armeninspektor bemerkt: „Die Weisung an die Pflegeltern, ihre Pflegkinder zur Sparsamkeit anzuhalten und ihnen zur Anlage eines Sparheftes behülflich zu sein, wird immer mehr beachtet. Von den 16 Pflegkindern der oberaargauischen Gemeinde U. sind 12 im Besitz von Sparheften. Die Gründung von Schulsparkassen würde dem Bestreben

wesentlich Vorschub leisten.“ In der emmenthalischen Gemeinde S. sind von 99 Pflegkindern 55 im Besitz von Sparheften. Jedoch sind nicht alle Pflegeltern geneigt, den Pflegkindern ihre Sparpfennige zinstragend anzulegen. Ein Armeninspektor berichtet: „Das Sparkassensystem geht nur langsam vorwärts, und es ist vielen Pflegeltern nicht leicht beizubringen, dass die ungeraden Fünfer und Zehner nicht zur Anschaffung von Kleidern etc. verwendet, sondern gespart werden sollen.“ Die Armenbehörden sollten es nie unterlassen, Pflegeltern bei Übernahme eines Pflegkindes daran zu erinnern, dass sie durch das Armenreglement verpflichtet sind, „Geldgeschenke, welche ihre Pfleglinge erhalten, nicht unnütz gebrauchen oder verschwenden zu lassen, sondern dieselben in die Ersparniskasse zu legen.“

Die Handhabung des *Patronats* liess auch im Berichtsjahre zu wünschen übrig, und zwar gar oft in solchen Gemeinden, welche nur einige wenige Kinder auf ihrem Verzeichnis der Patronierten hatten. Gerade von solchen Gemeinden langten die Patronatsberichte, die schon am ersten Juni in den Händen der Armendirektion hätten sein sollen, erst viele Monate später ein, von manchen sogar erst im Anfang des Jahres 1909. Gemäss Art. 12 des Dekrets vom 26. Februar 1903 wurden den betreffenden Gemeinden die Schlussanweisungen für die Beiträge des Staates an das Armenwesen derselben erst ausgehändigt, als die Patronatsberichte eingelangt waren. Möchten alle Spendbehörden sich's angelegen sein lassen, die Vorschriften des Patronatsdekrets, sowie die hierauf bezüglichen Weisungen der Armendirektion gehörig zu befolgen!

### c. Inspektorenkonferenzen.

Die Armendirektion unterbreitete den Armeninspektoren für die Konferenzen im Herbst 1908 folgende Traktanden:

- I. Einheitliche Bestimmungen über Verpflegungskosten.
- II. Besprechung über den Entwurf eines neuen Armenpolizeigesetzes.

Das erste Traktandum zerfiel in folgende drei Fragen:

1. Ist es wünschenswert, dass behufs Feststellung des Staatsbeitrages an die ausseranstaltlichen Verpflegungskosten der Kinder durch Dekret des Grossen Rates nähere Bsstimmungen aufgestellt werden (§ 40 A. und N. G.)?
2. Ist der im § 41 A. und N. G. enthaltenen Bestimmung, dass für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, durch den Regierungsrat Jahr für Jahr ein Durchschnittskostgeld festgesetzt werde, Folge zu geben?
3. Sind für Bestimmung der Höhe der Pflegekosten für die auf Rechnung der auswärtigen Armenpflege in der Heimatgemeinde oder in einer früheren Wohnsitzgemeinde verpflegten Personen oder Familien durch eine Verordnung des Regierungsrates Normen festzusetzen, in Folgegebung von § 59, Al. 2, A. und N. G.?

Sämtliche Konferenzen nahmen gegenüber diesen drei Fragen eine ablehnende Stellung ein.

Über den Entwurf eines neuen Armenpolizeigesetzes referierte an den fünf Konferenzen des alten Kantons der Verfasser des Entwurfs, Herr Pfarrer und Armeninspektor Lörtscher in Wimmis, und an der Konferenz der jurassischen Armeninspektoren Herr Inspektor Chavanne in Pruntrut, Mitglied der kantonalen Armenkommission. Sämtliche Konferenzen haben den Entwurf einlässlich besprochen und sich prinzipiell damit einverstanden erklärt.

### III. Auswärtige Armenpflege.

Die Kosten dieser über die ganze Schweiz sich erstreckenden Armenpflege betragen im Jahr 1908:

	Fr.
a) Für 1652 dauernd unterstützte Familien und Einzelpersonen mit fixen Unterstützungen . . . . .	227,204. 04
b) Für 1495 Familien und Einzelpersonen mit temporären Spenden . . . . .	100,945. 75
c) Für 661 in den Kanton zurückgenommene und in Anstalten versorgte Personen (§ 59 A. G.) . . . . .	151,779. 90
d) Für 467 Einzelpersonen u. Familien in Spital- oder Privatpflege (§ 59 A. G.) . . . . .	82,778. 50
e) 187 Personen (Altberner im Jura) gemäss § 123 A. G. versorgt . . . . .	34,872. 04
<b>Total</b>	<b>597,580. 23</b>

Dieser die Rohausgaben darstellenden Summe stehen Einnahmen gegenüber im Betrage von Fr. 25,319.40, herrührend von Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen.

Im Vorjahr betrugen die Rohausgaben Fr. 592,783.89 und die Einnahmen an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen Fr. 18,427. 21.

Die grössten Kosten verursacht immer die Anstaltspflege. Die 661 in Anstalten Verpflegten kommen im Durchschnitt auf Fr. 229. 68 per Person zu stehen. Auch die sub d erwähnten Unterstützten kamen im Durchschnitt auf Fr. 177. 25, hauptsächlich infolge der Verpflegung einer grossen Zahl Patienten in der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, wo das Kostgeld Fr. 1. 50 per Tag beträgt.

Die auswärtige Armenpflege, die im allgemeinen auf der nämlichen Grundlage wie eine Gemeindearmenpflege arbeitet, nur in wesentlich erweitertem Massstabe, und mit Recht als ein sehr kompliziertes und schwieriges Verwaltungsgebiet bezeichnet wird, bedeutet für die Direktion eine grosse Arbeitslast. Im Jahr 1908 langten rund 17,800 Korrespondenzen ein, deren Verarbeitung unter anderm eine Menge langwieriger Korrespondenzen und Auseinandersetzungen mit auswärtigen Kantonsregierungen, Gemeindebehörden und unsren Berichterstattern und sogar mit ausländischen Behörden erforderte. Einen weitläufigen Schriftenwechsel mit Gemeindebehörden des Kantons Bern erfordert auch die Ausscheidung der Unterstützungsplicht des Staates und derjenigen der Gemeinden gegenüber Personen, deren mehr als zweijähriger ausserkantonaler Aufenthalt sich nicht genügend nachweisen lässt. Auch bezüglich der Unter-

stützungspflicht gegenüber Personen, die freiwillig in den Kanton Bern zurückkehren, entstehen häufig langwierige Verhandlungen zwischen der Armendirektion und den Armenbehörden der Gemeinden. Diese Streitigkeiten sollen nun dem neu zu schaffenden Verwaltungsgericht zur Erledigung zugewiesen werden, was der hierseitige Berichterstatter nur begrüßt. Mit Rücksicht auf die grossen Summen, die die auswärtige Armenpflege verschlingt, ist die Armendirektion genötigt, sich hinsichtlich der Aufnahme von Personen auf den staatlichen Etat streng an die einschlägigen Vorschriften und das Beweismaterial zu halten. Mit ausserkantonalen Behörden entstehen hauptsächlich Anstände wegen der Beobachtung des Art. 45 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. Die Armendirektion achtet streng darauf, dass keine ungesetzlichen und schonungslosen Heimschaffungen stattfinden und ihr nicht Personen zugewiesen werden, deren Verpflegung Sache des Wohnortes ist.

In zwei Unterstützungsfällen, in welchen die unterstützungsbedürftigen Personen im Berner Jura, zugleich aber auch im Kanton Neuenburg heimatberechtigt sind und in letzterem verpflegt werden, verweigerte die Armendirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat, gestützt auf bundesgerichtliche Entscheidungen in analogen Fällen, die Mitunterstützung des Kantons Bern, worauf die Regierung des Kantons Neuenburg beim Bundesgericht Klage erhob, mit welcher sie aber abgewiesen wurde. Es ergibt sich hieraus mit aller Deutlichkeit, dass, vorbehältlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Heimatbehörden, Doppelbürger einzig von demjenigen Heimatkanton zu unterstützen sind, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder verpflegt werden, und dass eine Mitwirkung des andern Heimatkantons nicht beansprucht werden kann.

Ein anderer interessanter und für die Zukunft auch bedeutungsvoller Fall war im Berichtsjahr ebenfalls mit den neuenburgischen Behörden zu erledigen. Es handelte sich dabei um die Frage der Unterstützungs- pflicht gegenüber Kindern der in Locle niedergelassenen Witwe eines französischen Staatsangehörigen, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 in ihrer früheren bernischen Heimatgemeinde wieder eingebürgert wurde. Von der Wiedereinbürgerung blieben aber die minderjährigen Kinder der betreffenden Witwe unberührt, indem nach der Übereinkunft mit Frankreich vom 23. Juli 1879 „betrifftend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen“ die minderjährigen Kinder französischer Eltern, die in der Schweiz eingebürgert werden, dem Bürgerrecht der Eltern nicht ohne weiteres folgen, sondern zunächst noch Franzosen bleiben, jedoch mit dem Recht, im Laufe ihres 22. Altersjahres für das schweizerische Bürgerrecht zu optieren. Die minderjährigen Kinder blieben somit auch nach der Wiederaufnahme ihrer Mutter in ihr früheres bernisches Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht Franzosen und behalten diese Eigenschaft, bis sie allenfalls später für die Schweiz optieren. Infolge der Bedürftigkeit der wiedereingebürgerten Witwe und

ihrer Kinder wurde durch das Pfarramt Locle von hierseitiger Direktion eine regelmässige Unterstützung für die Familie verlangt. Dieses Gesuch wurde von uns aber abgelehnt, mit dem Hinweis, dass, da die Kinder zurzeit Franzosen seien und die Mutter für sich selber keiner Unterstützung bedürfe, für den Kanton Bern keine Unterstützungs- pflicht bestehe.

Infolge Anhandnahme der Angelegenheit durch das Departement des Innern des Kantons Neuenburg, und zur Vermeidung eines staatsrechtlichen Konfliktes, liess sich die Armendirektion, im Auftrage des Regierungsrates, über die Frage, ob, eventuell in welchem Umfange die Unterstützungs- pflicht des Staates Bern platzgreife, ein Rechtsgutachten ausfertigen. Unser juristischer Bevollmächtigter prüfte auch die Fragen, ob allenfalls der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Neuenburg eine Unterstützungs- pflicht gegenüber den in Frage stehenden Kindern obliege und ob eine Heimschaffung der letztern nach Frankreich tunlich und angezeigt wäre. Er kam zum Schlusse, dass weder der Eidgenossenschaft noch den Kantonen Bern oder Neuenburg eine gesetzliche Unterstützungs- pflicht obliege, dass aber eine Heimschaffung der Kinder nach Frankreich jedenfalls auf Schwierigkeiten stossen werde und es sich für den Kanton Bern empfehle, in Erwägung zu ziehen, ob nicht Rücksichten der Opportunität es als ratsam erscheinen lassen, diesen Kindern auch ohne Verpflichtung schon jetzt zu helfen. Hierbei wurde betont, dass diese in der Schweiz geborenen Kinder Sprossen einer geborenen Bernerin, die ihre Wiedereinbürgerung im Kanton Bern erwirkt habe, seien, und dass sie dereinst, wenn sie von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, Berner werden, so dass eine richtige Versorgung und Erziehung der Kinder jedenfalls im Interesse des Kantons Bern liege. Gestützt auf diese Schlüsse des Gutachtens, sowie aus Gründen der Humanität und im Interesse eines guten Einvernebmens mit den neuenburgischen Behörden, hat nun die Armendirektion, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, dem Departement des Innern des Kantons Neuenburg, unter ausdrücklicher Ablehnung jeglicher gesetzlichen Unterstützungs- pflicht, proponiert, es sei die nötige Unterstützung der Kinder je zur Hälfte von den Kantonen Neuenburg und Bern zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde von den neuenburgischen Behörden akzeptiert, und es wird nun dieser Fall für die Zukunft als Wegleitung dienen zur Erledigung weiterer derartiger Unterstützungs- geschäfte, die sich jedenfalls zeigen werden.

Die Vermittlung der Korrespondenzen und unserer Unterstützungen besorgen fast durchgehends Vertrauenspersonen, die sich am Wohnorte der Unterstützten oder in der Nähe desselben befinden. Diese Berichterstatter haben auch die Aufgabe, die Verhältnisse der Geschäftsteller an Ort und Stelle zu untersuchen und unserer Direktion über die Höhe der auszurichtenden Unterstützung und die übrigen zu treffenden Massnahmen Vorschläge einzureichen.

Anhand dieser Berichterstattungen und der eingezogenen Informationen trifft die Armendirektion ihre Verfügungen über die Höhe der auszurichtenden Unterstützungen und die übrigen armenpflegerischen Massnahmen. In denjenigen Fällen, wo die Direktion sich, gestützt auf die Akten, über die ökonomischen

Verhältnisse der Armen, sowie über ihren physischen, intellektuellen und moralischen Zustand nicht genügend orientieren kann, wird eine Inspektion an Ort und Stelle vorgenommen. Wenn die Direktion einerseits sich bei der Ausrichtung der Unterstützungen möglichster Sparsamkeit befleisst, so ist sie doch anderseits darauf bedacht, durch wirksame Hülfe der gänzlichen Verarmung von Familien und einzeln stehenden Personen vorzubeugen. Auch ist es ihr Bestreben, den würdigen Armen eine Heimschaffung, die oft tiefe Wunden schlägt, zu ersparen, insofern nicht Opfer gefordert werden, die der Kanton bei der grossen Armenlast nicht bringen kann.

Die heimgeschafften oder heimgekehrten, dem staatlichen Etat zufallenden Familien oder Personen werden, soweit nicht Anstaltpflege erfolgen muss, in der Regel der letzten Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen der Heimatgemeinde oder einer früheren Wohnsitzgemeinde zur Verpflegung zugewiesen unter Erteilung der nötigen Weisungen und Ratschläge an die betreffenden Armenbehörden. Die wegen Gebrechen des Alters oder sonst wegen unheilbarer Übel dauernd versorgungsbedürftigen Personen werden meistens in die für ihren Zustand geeignete Anstalt untergebracht und nur dann in Privatpflege gegeben, wenn eine gute Verpflegung sicher ist und die Kosten das Anstaltskostgeld nicht allzusehr übersteigen. Versorgungsbedürftige Kinder werden mit Vorliebe in erziehungstüchtige Familien placiert. Solche Kinder aber, deren Erziehung gefährdet ist oder die ausgesprochen schlimme Neigungen bekunden, wobei eine Besserung in Privatpflege zweifelhaft ist, werden in unsren Erziehungsanstalten untergebracht. In mehreren Fällen wurde gegenüber pflichtvergessenen oder zur Kindererziehung unfähigen Eltern Entzug der elterlichen Gewalt durch die kompetenten Behörden angeordnet.

Gegen eine Anzahl Eltern und Personen, die ihrer Unterstützungs pflicht infolge liederlichen Lebenswandels oder aus Böswilligkeit nicht nachkamen, wurde armenpolizeilich vorgegangen oder beim Regierungsrat Versetzung der Schuldigen in das Arbeitshaus ausgewirkt. Mehrere trunksüchtige Personen, bei denen noch Heilung vom Alkoholismus vorauszusehen war, wurden in Trinkerheilstätten verbracht.

Eine grosse Sorge bereitet der Direktion stets die Unterbringung von Kranken, namentlich der Geisteskranken, weil in den bernischen Spitälern und namentlich den Irrenanstalten beständig Platzmangel herrscht. Infolgedessen muss sehr oft Versorgung in ausserkantonalen oder privaten Spitäler und Anstalten gegen erhöhtes Pflegegeld eintreten, was natürlich unser Budget übermäßig belastet.

Eine ziemliche Belastung der auswärtigen Armenpflege haben auch die Krisis in der Uhrenindustrie und in der Stickerei, sowie die wirtschaftliche Depression im allgemeinen zur Folge gehabt. Während der Wintermonate langten aus allen Gegenden der Schweiz Unterstützungsgesuche ein, die einerseits hauptsächlich mit Arbeitslosigkeit und flauem Geschäftsgang und anderseits mit hohen Lebensmittel- und Wohnungspreisen begründet wurden. Infolge des Steigens der Lebensmittelpreise müssen für Kinder und auch für ältere Personen in letzter Zeit höhere Pflegegelder bezahlt werden als in früheren Jahren.

Ebenso ist dies der Fall für Lehrgelder, deren die Armendirektion für auf dem staatlichen Etat gestandene Kinder eine Menge ausrichtet.

Mit Rücksicht auf das stete Anwachsen der Ausgaben für die auswärtige Armenpflege haben wir im Jahr 1908 damit begonnen, die fixen Unterstützungen, welche vierteljährlich ausgerichtet werden, anhand unserer Akten einer Revision zu unterwerfen. Es hat sich hierbei herausgestellt, dass in vielen Fällen eine Streichung oder Reduktion der Unterstützung erfolgen kann, weil die Verhältnisse der Unterstützten sich auf diese oder jene Weise verändert und günstiger gestaltet haben, ohne dass uns, trotz diesbezüglicher Weisungen, von den betreffenden Korrespondenten hiervon Kenntnis gegeben worden wäre. Wir werden nun diese Revision, die bei den vorhandenen 1700 fixen Unterstützungsfällen natürlich eine grosse Arbeit verursacht, fortsetzen, soweit dies neben den laufenden Geschäften möglich ist.

Wir werden auch darauf Bedacht nehmen, nach und nach eine Kontrolle über die Verwendung der ausserhalb des Kantons ausgerichteten Unterstützungen einzuführen.

Wie in den letzten Jahren, haben wir auch im Jahr 1908 dem Inkasso von Verwandtenbeiträgen grosse Aufmerksamkeit geschenkt und, gestützt auf § 14 des Armengesetzes, beitragspflichtige Verwandte von Unterstützten, soweit sie hülfsfähig sind, zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen herangezogen. Auch pflichtvergessene Eltern und namentlich ausserhelche Mütter, die ihre Kinder den Armenbehörden zur Verpflegung und Erziehung überlassen, werden mit aller Strenge zur Bezahlung von angemessenen Kostgeldbeiträgen angehalten und armenpolizeilich verfolgt, wenn sie sich ihrer Unterstützungs pflicht entziehen.

#### IV. Besondere Unterstützungen.

##### 1. Berufsstipendien.

In Entsprechung der eingelangten Gesuche wurden für 197 Stipendien Gutsprachen ausgestellt, zahlbar je am Ende der Lehrzeit. Ausbezahlt wurde für 186 Lehrlinge und Lehrmädchen im ganzen die Summe von Fr. 23,027. 50.

##### 2. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

Gestützt auf das Dekret vom 26. April 1898 erhielten 619 Personen Arzt-, Hebammen- oder Spitalpflege. Die daherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 29,617. 55. Die Verwaltung des Inselspitals hat vom 1. Januar 1908 hinweg das Kostgeld von Fr. 1 auf Fr. 2 per Tag erhöht, was in obiger Kostensumme sich fühlbar macht.

##### 3. Beiträge an Hülfgesellschaften im Auslande.

Die Zahl der schweizerischen Hülfgesellschaften im Ausland beläuft sich auf 146 und verteilt sich auf alle Weltteile. Die Beiträge der Kantone, die vom Bundesrate entgegengenommen und ausgerichtet werden und denen der Bund die Summe von Fr. 35,000 beifügt, betrugen Fr. 28,470, gleich wie im Vorjahr. Der budgetierte Beitrag des Kantons Bern von Fr. 5000 wurde auf Ansuchen hin dem Bundesrate übermittelt.

#### 4. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Nach Prüfung der aus den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle und Signau eingelangten Schadensschätzungsprotokolle fand die Verteilung in folgender Weise statt:

Geschädigte mit einem reinen Steuerkapital von Fr. 0—5000 erhielten 12 % ihrer Schadensumme.

		Fr.
Solche mit einem Steuerkapital von	5,000—10,000	10%
"    "    "	10,000—15,000	8%
"    "    "	15,000—20,000	6%

Geschädigte mit einem Steuerkapital von über Fr. 20,000, sowie Gemeinden und Korporationen wurden nicht berücksichtigt.

Die nach dieser Einteilung verteilte Summe betrug im ganzen Fr. 17,544. 50.

## 5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Armendirektion wurde gleich wie im Vorjahr die Summe von Fr. 39,000 zur Verfügung gestellt. Hievon wurden verwendet:

1. für Beiträge an die Gemeinden für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender (§ 12 des De- kretes vom 27. Dezember 1898) nebst Verwaltungskosten . . . .	Fr. 20,472. 25
2. Beiträge an 11 Erziehungsan- stalten und ein Greisenasyl . . .	" 16,830. —
3. Beiträge an die Arbeiterheime Tannenhof (Fr. 1000) und Dietis- berg (Fr. 500) . . . . .	" 1,500. —
<i>Total Ausgaben</i>	
	Fr. 38,802. 25

Der nicht verwendete Rest von Fr. 197.75 fällt in die Alkoholzehntelreserve.

## II. Teil.

(Für das Jahr 1907.)

## **Naturalverpflegung.**

Im Jahr 1907 haben auf den 93 Herbergsstationen unseres Kantons 35,780 Wanderer Verpflegung erhalten, gegenüber 43,053 Mann im Vorjahr. Verminderung somit um 7,273 Mann. — Von den 35,780 Wanderern waren 10,586 Tages- und 25,194 Nachgäste. Die Verpflegungskosten dieser Wanderer bezifferten sich im ganzen auf . . . . . Fr. 22,208.25 wozu überdies hinzukommen die Kosten für Kontrolle und Verwaltung, Mietzinse der Herbergslokalitäten, Beheizung und Beleuchtung, sowie die Kosten für Neuanschaffungen und

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an den obengenannten Kosten beteiligt.

Die Arbeitsnachweisbureaux Biel, Thun und Langenthal haben im Jahr 1907 folgende Frequenz aufgewiesen:

<i>a. Biel.</i>	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
Angemeldete Arbeitgeber . . . . .	1,008	866	1,874
"    Arbeitnehmer . . . . .	570	349	1,119
Arbeitsvermittlungen . . . . .	870	720	1,590

b Thun

Angemeldete Arbeitgeber . . . . .	261	69	330
"    Arbeitnehmer . . . . .	176	50	226
Arbeitsvermittlungen . . . . .	151	36	187

c. *Langenthal.*

Angemeldete Arbeitgeber . . . . .	237	45	282
Arbeitnehmer . . . . .	220	39	259
Arbeitsvermittlungen . . . . .	174	29	203

*Total:*

Angemeldete Arbeitgeber . . . . .	1,506	980	2,486
"    Arbeitnehmer . . . . .	966	638	1,604
Arbeitsvermittlungen . . . . .	1,195	785	1,980

Die Abgeordnetenversammlung des Kantonalverbandes pro 1908 fand am 28. Juli 1908 in Bern statt und war von 26 Abgeordneten besucht, welche 21 Bezirksverbände zu vertreten hatten. Dieselbe genehmigte den Jahresbericht und die Rechnung pro 1907, wählte am Platze des verstorbenen Herrn Regierungsstattleiter Mühlmann in Interlaken Herrn Pfarrer Fuchs in Unterseen als neues Mitglied des Kantonalvorstandes und bestätigte die sämtlichen übrigen 9 Mitglieder des letztern für eine fernere Amtszeit von 4 Jahren.

### Armenanstalten.

#### A. Staatliche Erziehungsanstalten.

##### 1. Knabeanstalt Landorf bei Köniz.

In dieser Anstalt befanden sich im Jahr 1907 im Durchschnitt 56 Zöglinge, gegen 55 im Vorjahr. Da Austritte infolge Admission erst nach Ostern stattfinden können, herrscht hier wie auch in den Anstalten Aarwangen und Erlach während eines grossen Teils des Jahres Platzmangel. Ausgetreten sind infolge Admission 7 Zöglinge; einer wurde in die Anstalt für Schwachsinnige und einer in die Anstalt Erlach versetzt; 4 kamen zu ihren Eltern respektive in die Gemeinde zurück, wovon 3 wegen Bildungsunfähigkeit entlassen werden mussten. Von den Admittierten kamen 4 in Berufslehre und 3 zur Landwirtschaft. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 15 Knaben im Durchschnittsalter von 12 Jahren.

##### Rechnungsergebnis:

###### Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,398. 94	Fr. 60. 70
Unterricht	3,925. 68	" 70. 10
Nahrung	14,465. 62	" 258. 31
Verpflegung	9,196. 61	" 164. 22
Mietzins	5,670.—	" 101. 25
Inventar	70. 90	" 1. 26
	Fr. 36,727. 75	Fr. 655. 84

###### Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 6,747. 38	Fr. 120. 49
Kostgelder	8,135.—	" 145. 26
	" 14,882. 38	" 265. 75
<i>Reine Kosten der Anstalt</i>	<u>Fr. 21,845. 37</u>	<u>Fr. 390. 09</u>

gleich dem Staatszuschuss. Der Kredit betrug Fr. 21,000, so dass Fr. 845. 37 Nachkredit erforderlich waren.

##### 2. Knabeanstalt in Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 59. Ausgetreten sind 7 infolge Admission, wovon 4 in Berufslehre kamen, 2 zur Landwirtschaft und 1 zu seinen Eltern nach Veltheim zurück. Neu eingetreten sind 10 im Alter von 8—14 Jahren.

##### Rechnungsergebnis:

###### Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,241. 09	Fr. 54. 93
Unterricht	3,697. 65	" 62. 67
Nahrung	13,332. 40	" 225. 97
Verpflegung	8,396. 70	" 142. 32
Mietzins	5,330.—	" 90. 34
Inventar	971.—	" 16. 46
	Fr. 34,968. 84	Fr. 592. 69

###### Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 3,914. 74	Fr. 66. 35
Kostgelder	8,317. 50	" 140. 97
	" 12,232. 24	" 207. 32
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 22,736. 60</u>	<u>Fr. 385. 37</u>

gleich dem Zuschuss des Staates. Der Budgetkredit betrug Fr. 22,630, somit war ein Nachkredit von Fr. 106. 60 erforderlich.

## 3. Knabenanstalt in Erlach.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge war 49. Entlassen wurden 14, wovon 13 infolge Admission. 1 wurde den Eltern zurückgegeben. Von den Admittierten kamen 7 in Berufslehre und 6 traten in Dienstplätze. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 17 Knaben im Alter von 11—16 Jahren.

Die seit Jahren hängige und dringend gewordene Frage der baulichen Verbesserung und Erweiterung dieser Anstalt wird von der Baudirektion geprüft.

## Rechnungsergebnis:

## Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 2,967.—	Fr. 60.55
Unterricht	„ 2,560.30	„ 52.25
Nahrung	„ 15,857.73	„ 323.63
Verpflegung	„ 6,041.81	„ 123.30
Mietzins	„ 3,317.50	„ 67.70
Inventar	„ 288.80	„ 5.89
	Fr. 31,033.14	Fr. 633.32

## Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 8,895.69	Fr. 181.54
Kostgelder	„ 7,767.50	„ 158.52
	„ 16,663.19	„ 340.06
Reine Anstaltskosten	Fr. 14,369.95	Fr. 293.26

gleich dem Staatszuschuss.

## 4. Mädchenanstalt Kehrsatz.

Zahl der Zöglinge im Durchschnitt 40. Ausgetreten infolge Admission sind 10 Zöglinge, die alle in Dienstplätze kamen. Eingetreten im Laufe des Jahres sind 11, im Alter von 8—15 Jahren.

## Rechnungsergebnis:

## Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,435.18	Fr. 85.60
Unterricht	„ 3,697.23	„ 92.13
Nahrung	„ 11,687.78	„ 291.25
Verpflegung	„ 8,239.72	„ 205.32
Mietzins	„ 3,090.—	„ 77.—
Inventar	„ 2,477.40	„ 61.73
	Fr. 32,627.31	Fr. 813.03

## Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 5,742.69	Fr. 143.10
Kostgelder	„ 6,170.—	„ 153.75
	„ 11,912.69	„ 296.85
Reine Anstaltskosten	Fr. 20,714.62	Fr. 516.18

gleich dem Staatszuschuss. Da der Budgetkredit nur Fr. 17,470 betrug, musste ein Nachkredit von Fr. 3244.62 bewilligt werden.

In bezug auf bessere Beheizung ist inzwischen das Nötigste vorgekehrt worden. Der nach 11jähriger Tätigkeit erfolgte Rücktritt des Herrn Vorsteher Simon und dessen Ersetzung durch Herrn Salzmann, bisher Lehrer in Frittenbach, fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

## 5. Mädchenanstalt Brüttelenbad.

Durchschnittszahl der Zöglinge 52. Entlassen wurden 14, wovon 12 infolge Admission. 9 kamen in Dienstplätze und 5 zu ihren Eltern. Eingetreten sind nur 7 Mädchen.

Sowohl im Anstalts- als im Ökonomiegebäude sollten dringende Verbesserungen vorgenommen werden, und es erklärt sogar der Vorsteher, er lehne jede Verantwortlichkeit ab für Krankheiten, die aus den Abort- und Wasserversorgungsverhältnissen leicht entstehen können.

## Rechnungsergebnis:

## Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 2,826.27	Fr. 54.35
Unterricht	„ 3,223.79	„ 62.—
Nahrung	„ 13,481.07	„ 259.25
Übertrag	Fr. 19,531.13	Fr. 375.60

			Per Zögling:
	Übertrag	Fr. 19,581.13	Fr. 375.60
Verpflegung	„	7,510.66	„ 144.44
Mietzins	„	3,980.—	„ 76.54
Inventar	„	2,100.—	„ 40.38
		Fr. 33,121.79	Fr. 636.96
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	„	Fr. 5,707.15	Fr. 109.75
Kostgelder	„	8,052.—	„ 154.85
		„ 13,759.15	„ 264.60
<i>Reine Anstaltskosten</i>		<u>Fr. 19,362.64</u>	<u>Fr. 372.36</u>

gleich dem Staatszuschuss. An Nachkredit waren erforderlich Fr. 362.64.

### 6. Knabenanstalt Sonvilier.

In dieser für französischsprachende Knaben bestimmten Anstalt sind noch immer nur 2 Lehrer angestellt, so dass die Bestimmung von § 8 der Verordnung vom 26. Dezember 1900 nicht befolgt wird. Es liegt in der Aufgabe der Aufsichtskommission, die ersten Schritte zur Hebung dieses Mangels zu tun.

Im Durchschnitt hatte die Anstalt 47 Zöglinge, worunter 4 Neuenburger, 3 Genfer und 1 Franzose mit erhöhtem Kostgeld.

Entlassen wurden 16 Zöglinge infolge Admission, wovon 3 in Berufslehre und 2 in Dienstplätze kamen. Die übrigen wurden von ihren Eltern oder Verwandten wieder übernommen.

#### Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:
Verwaltung	„	Fr. 4,043.39	Fr. 86.03
Unterricht	„	3,837.25	„ 81.64
Nahrung	„	14,081.23	„ 299.60
Verpflegung	„	10,831.30	„ 230.45
Mietzins	„	4,390.—	„ 93.40
		Fr. 37,183.17	Fr. 791.12
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	„	Fr. 2,366.14	Fr. 50.34
Inventar	„	1,648.25	„ 35.07
Kostgelder	„	9,154.80	„ 194.78
		„ 13,169.19	„ 280.19
<i>Reine Anstaltskosten</i>		<u>Fr. 24,013.98</u>	<u>Fr. 510.93</u>

gleich dem Staatszuschuss. Die Kreditüberschreitung beträgt Fr. 13.98.

Diese Anstalt wird zum nicht geringen Teil auch von seiten der auswärtigen Armenpflege bevölkert.

### 7. Mädchenanstalt Loveresse.

Auch im Jahr 1907 konnte diese Anstalt noch nicht eröffnet werden. Die Eröffnung ist inzwischen, Frühjahr 1908, erfolgt. Die Frequenz scheint aber für den Anfang eine geringe zu sein, trotzdem sämtliche jurassischen Gemeinden auf dem Zirkularwege von der Inbetriebsetzung der Anstalt in Kenntnis gesetzt wurden.

Die reinen Anstaltskosten für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung betrugen Fr. 7704.57, welcher Summe eine Inventarvermehrung für Fr. 1653 gegenübersteht.

## B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

### 1. Orphelinat St-Vincent de Paul in Saignelégier.

Diese schon im Jahr 1863 gegründete Mädchenanstalt hatte im Berichtsjahr im ganzen 75 Zöglinge. Das Jahreskostgeld beträgt für Angehörige der Gemeinden des Amtes Freibergen Fr. 120 und für Auswärtige Fr. 220. Ausgetreten sind 16 und eingetreten 10 Zöglinge. Auch die Gemeinden des Amtes Delsberg haben bisher in dieser Anstalt Kinder untergebracht, was nun infolge Errichtung eines eigenen Mädchen-Orphelinats nicht mehr der Fall sein wird.

Die Jahreseinnahmen betragen Fr. 19,660.20, wovon Fr. 4000 Staatsbeitrag. Die Ausgaben Fr. 19,636.25.

## 2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Die Gesamtzahl der Zöglinge — Knaben und Mädchen — betrug 55 und hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder um 5 vermindert. Durchschnitt 44. Die Anstalt hat soeben eine wesentliche bauliche Verbesserung erfahren, wovon im nächsten Verwaltungsbericht zu berichten sein wird.

Die Einnahmen betrugen Fr. 29,704.85, worunter Fr. 3900 Staatsbeitrag und Fr. 600 Geschenke. Die Ausgaben Fr. 27,759.45. Reines Vermögen Fr. 380,413.05, nebst Fr. 30,000 Erziehungsfonds.

## 3. Orphelinat Courtelary.

Zahl der Zöglinge 67 (29 Knaben und 38 Mädchen). Durchschnitt 68. Einnahmen Fr. 29,647.91, inklusive Fr. 3500 Staatsbeitrag und Fr. 3299.63 Gaben für die laufende Verwaltung. Ausgaben Fr. 29,517.65. Reines Vermögen Fr. 208,315.26.

## 4. Orphelinat Delsberg.

Gesamtzahl der Zöglinge (Knaben) 74. Durchschnitt 69. Einnahmen Fr. 27,536.25, inklusive Fr. 3500 Staatsbeitrag und Fr. 2841 Legate und Geschenke. Ausgaben Fr. 28,077.05. Reines Vermögen Fr. 153,955.45.

Die Eröffnung der neu errichteten Mädchenanstalt, an die der Staat Fr. 117,000 als Baukostenbeitrag leistet, fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

## 5. Knabeanstalt Oberbipp.

Gesamtzahl der Zöglinge 69. Ausgetreten sind 9, wovon 8 infolge Admission und 1 infolge Versetzung in die Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf. Von den Admittierten kamen 6 in Berufslehre, 1 zur Landwirtschaft und 1 in eine Fabrik. Den Betriebsausgaben von Fr. 22,081 stunden nur Fr. 18,062.55 Einnahmen gegenüber, so dass ein Defizit von Fr. 4018.45 besteht. Der ordentliche Staatsbeitrag von Fr. 3000 und Fr. 2000 ausserordentlicher Beitrag aus dem Alkoholzehntel sind in den Einnahmen inbegriffen.

## 6. Knabeanstalt in Enggistein.

Statt eines eigentlichen Jahresberichtes hat die Verwaltung nur eine Rechnungs- und Vermögensbilanz eingereicht. Die Zahl der Zöglinge betrug 48. Die Betriebsrechnung weist einen Passivsaldo von Fr. 2452.05 auf. Staatsbeitrag Fr. 2500. Reines Vermögen Fr. 95,054.81. Verminderung also Fr. 10,348.45.

## 7. Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Bern.

Die Zahl der Zöglinge betrug 33. 3 traten im Frühjahr aus und 3 neu ein. Die Betriebsausgaben betragen Fr. 14,517.39 und die Einnahmen Fr. 13,471.70, worunter Fr. 2500 ordentlicher Staatsbeitrag und Fr. 1500 Beitrag aus dem Alkoholzehntel, sowie Fr. 2315.30 Ertrag der Steuersammlung. Überdies erhielt die Anstalt noch an kapitalisierten Legaten die Summe von Fr. 4500.

## 8. Mädchenanstalt Viktoria in Wabern.

Im ganzen hatte diese Anstalt 106 Zöglinge. Im Frühjahr traten 10 aus, wovon 8 infolge Admission und 2 infolge notwendiger Rückgabe an ihre Eltern. Die Admittierten wurden alle von der Anstaltsleitung zweckdienlich placiert. Im Laufe des Berichtsjahres sind 22 Zöglinge neu aufgenommen worden. Das Vermögen der Anstalt hat sich um Fr. 2778.17 vermindert und beträgt auf Ende 1907 Fr. 694,516.95. Dazu kommt der Erziehungsfonds mit Fr. 23,279.97, der Ebersoldfonds mit Fr. 29,427.47, der Unterstützungs-fonds mit Fr. 2545.28 und ein Baufonds von Fr. 4314.46. Ausser einem kleinen Beitrag an die Lehrerinnenbesoldungen hat diese Anstalt bisher keinen Staatsbeitrag erhalten.

## 9. Orphelinat „La Ruche“ in Reconvillier.

Durchschnittszahl der Zöglinge 34. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 14,183.90, per Zögling Fr. 419.20. Ordentlicher Staatsbeitrag Fr. 2500. Ein ausführlicherer Bericht ist von dieser Anstalt nicht erhältlich.

Der kantonale Anstaltsinspektor, Herr Schaffroth, hat alle diese Erziehungsanstalten im Laufe des Jahres mehrmals inspiziert — im ganzen machte er 59 Besuche — und jedesmal der Armendirektion über das Ergebnis ausführlich Bericht erstattet, teilweise mit Antragstellung.

### C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

#### 1. Verpflegungsanstalt in Utzigen.

(Für das ganze Oberland.)

Verpflegt wurden im ganzen 588 Personen — 323 Männer und 295 Frauen — im Durchschnitt 519. Verstorben sind 45, wovon 34 im Alter von 60 bis 90 Jahren. Von 32 Ausgetretenen wurden 15 als Flüchtlinge in den Kontrollen gestrichen, 8 zu Angehörigen entlassen, 4 in andere Anstalten versetzt, 3 wurden wieder selbständig und 2 sind auswärts verstorben.

An die Kosten der Einrichtung einer Dampfkochküche, sowie der Zentralheizung erhielt die Anstalt einen Staatsbeitrag aus dem Fonds für Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten im Betrage von Fr. 10,000.

#### Rechnungsergebnis:

##### Einnahmen:

		Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 80,637.35	Fr. 155.37
Staatsbeitrag	12,750.—	24.56
Landwirtschaft	30,203.66	58.19
Gewerbe	7,291.90	14.05
	Fr. 130,882.91	Fr. 252.17

##### Ausgaben:

	Fr.	Fr.
Verwaltung	3,155.70	6.08
Nahrung	83,615.55	161.11
Verpflegung	39,857.86	76.80
Kleidung	3,057.05	5.88
Vermögenszuwachs	1,196.75	2.30
	Fr. 130,882.91	Fr. 252.17

Das reine Anstaltsvermögen betrug auf Ende 1907 Fr. 87,729.65. Die Stammanteile der Gemeinden von im ganzen Fr. 309,170 werden zu 4 % verzinst.

#### 2. Verpflegungsanstalt in Worben.

(Für das Seeland.)

Gesamtzahl der Pfleglinge 388 — 239 Männer und 149 Frauen — Durchschnitt 339. 25 sind Angehörige anderer Kantone, also Pensionäre mit erhöhtem Kostgeld. Verstorben sind 48, wovon 12 im Alter von über 80 Jahren.

#### Rechnungsergebnis:

##### Einnahmen:

		Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 63,775.50	Fr. 165.65
Staatsbeitrag	8,400.—	21.82
Landwirtschaft	29,217.25	75.89
Gewerbe	22,142.95	57.51
Wirtschaft und Bad	2,102.60	5.46
	Fr. 125,638.30	Fr. 326.33

##### Ausgaben:

	Per Pflegling:
Verwaltung	Fr. 6,501.25
Nahrung	68,927.80
Verpflegung	30,971.—
	Fr. 106,400.05
	Fr. 276.35

Infolge der Neubauten ergab sich eine Vermögensvermehrung von Fr. 116,844.80, so dass das reine Vermögen auf Ende 1907 betrug Fr. 263,730.30.

#### 3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

(Für das Mittelland.)

Im ganzen wurden 513 Personen verpflegt — 282 Männer und 231 Frauen — Durchschnitt 441 Pfleglinge. 87 Pfleglinge stehen im Alter von über 70 Jahren. Verstorben sind 62 im Durchschnittsalter von 70 Jahren.

#### Rechnungsergebnis:

##### Einnahmen:

	Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 66,827.10
Staatsbeitrag	10,975.—
Landwirtschaft	18,291.42
Gewerbe	5,182.63
	Fr. 101,276.15
	Fr. 229.64

##### Ausgaben:

	Fr.	Fr.
Verwaltung	4,382.75	9.94
Nahrung	76,230.90	172.85
Kleidung	3,531.20	8.—
Verpflegung	19,909.95	45.15
	Fr. 104,054.80	Fr. 235.94

Nettokosten per Pflegling Fr. 182.71 gegen Fr. 170.13 im Vorjahr.

#### 4. Verpflegungsanstalt in Kühlewil.

(Für die Stadt Bern.)

Gesamtzahl der Pfleglinge 415 — 244 Männer und 171 Frauen — Durchschnitt 340. Verstorben sind 21 im Durchschnittsalter von 70 Jahren.

#### Rechnungsergebnis:

##### Einnahmen:

	Per Pflegling:
Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 72,605.—
Landwirtschaft	34,014.09
Gewerbe	11,424.97
Zuschuss der Gemeinde	3,418.13
	Fr. 121,462.19
	Fr. 357.22

##### Ausgaben:

	Fr.	Fr.
Verwaltung	10,792.96	31.73
Verpflegung	83,636.38	245.99
Passivzinse	27,032.85	79.50
	Fr. 121,462.19	Fr. 357.22

**5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.**

(Für die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen.)

Die Zahl der Pfleglinge blieb sich mit 456 gleich wie im Vorjahr — 237 Männer und 219 Frauen — Durchschnitt 404. 107 Pfleglinge sind über 70 Jahre alt. Verstorben sind 41 im Durchschnittsalter von 72 Jahren.

*Rechnungsergebnis:*

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflegling:
Kostgelder . . . .	Fr. 64,512. 50	Fr. 159. 68
Staatsbeitrag . . . .	10,100. —	25. —
Kleidervergütung . . . .	1,692. 95	4. 19
Landwirtschaft . . . .	16,987. 65	42. 05
Lebware . . . .	14,500. 75	35. 90
Gewerbe . . . .	3,591. 40	8. 89
Steinbruch . . . .	116. —	—. 29
Geschenke . . . .	43. 40	—. 10
	Fr. 111,544. 65	Fr. 276. 10
<i>Ausgaben:</i>		
Nahrung . . . .	Fr. 55,850. 10	Fr. 138. 24
Verpflegung . . . .	14,460. 95	35. 79
Kleidung . . . .	3,411. 50	8. 45
Verwaltung . . . .	3,712. 04	9. 19
Steuern . . . .	1,498. 40	3. 71
Zinse . . . .	20,018. 60	49. 55
Abschreibungen . . . .	12,235. 85	30. 29
Vermögenszuwachs . . . .	357. 21	—. 88
	Fr. 111,544. 65	Fr. 276. 10

Als Folge der Lebensmittelsteuerung, namentlich beim Mehl, ist bei Rubrik Nahrung gegenüber dem Vorjahr eine Mehrausgabe von Fr. 3800 entstanden.

**6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.**

(Für die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald.)

Gesamtzahl der Pfleglinge 471 — 266 Männer und 205 Frauen — Durchschnitt 413. 210 sind über 60 Jahre alt. Verstorben sind 39 Personen im Durchschnittsalter von 66,5 Jahren.

*Rechnungsergebnis:*

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflegling:
Gewerbe . . . .	Fr. 9,445. 50	Fr. 22. 87
Kostgelder . . . .	71,589. 15	173. 34
Landwirtschaft . . . .	23,877. 35	57. 81
Staatsbeitrag . . . .	10,350. —	25. 06
	Fr. 115,262. —	Fr. 279. 08
<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung . . . .	Fr. 4,827. 90	Fr. 11. 69
Nahrung . . . .	60,922. 90	147. 51
Verpflegung . . . .	43,218. 70	104. 65
Betriebsüberschuss . . . .	6,292. 50	15. 23
	Fr. 115,262. —	Fr. 279. 08

Nettokosten per Pflegling Fr. 183. 17.

Reines Vermögen der Anstalt auf Ende 1907 Fr. 81,902. 80, nach Abzug der Stammanteile der Gemeinden im Betrage von Fr. 450,000.

**7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.**

(Für den Amtsbezirk Signau.)

Gesamtzahl der Pfleglinge 279 — 154 Männer und 125 Frauen — Durchschnitt 225. Verstorben sind 36 im Durchschnittsalter von 70 1/2 Jahren. Von der auswärtigen Armenpflege waren durch die Armendirektion nicht weniger als 33 Personen in dieser Anstalt untergebracht.

*Rechnungsergebnis:*

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflegling:
Gewerbe . . . .	Fr. 2,472. 78	Fr. 10. 99
Landwirtschaft . . . .	12,464. 04	55. 40
Kostgelder . . . .	48,183. 10	214. 14
Staatsbeitrag . . . .	5,850. —	26. —
	Fr. 68,969. 92	Fr. 306. 53

*Ausgaben:*

Verwaltung . . . .	Fr. 2,363. 12	Fr. 10. 51
Nahrung . . . .	40,122. 75	178. 32
Verpflegung . . . .	26,329. 04	117. 02
Betriebsüberschuss . . . .	155. 01	—. 68
	Fr. 68,969. 92	Fr. 306. 53

Reines Vermögen auf Ende 1907 Fr. 108,344. 76.

**8. Verpflegungsanstalt (Greisenasyl) in St. Ursanne.**

(Für den Amtsbezirk Pruntrut.)

Die Zahl der Pfleglinge betrug 153. Durchschnitt 124. Verstorben sind 16. Das Rechnungsergebnis war ein günstiges, indem die Einnahmen sich auf Fr. 39,597. 65 belaufen haben, inbegriffen Fr. 2825 Staatsbeitrag, die Betriebsausgaben aber nur Franken 32,116. 10 betragen. Vom Betriebsüberschuss von Fr. 7481. 55 wurden Fr. 3181. 85 zu Amortisationen verwendet.

**9. Verpflegungsanstalt (Greisenasyl) in Delsberg.**

(Für den Amtsbezirk Delsberg.)

Zahl der Pfleglinge 86. Durchschnitt 63. (22,873 Pflegetage.) Einnahmen der laufenden Verwaltung Fr. 22,690. 40, worunter Fr. 1450 Staatsbeitrag und ein Legat von Fr. 1325. 55. Ausgaben Fr. 27,223. 73, wovon Fr. 8163. 73 Passivrestanz vom Vorjahr. Reines Vermögen Fr. 37,322. 28.

**10. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-Dessus.**

Gesamtzahl der Pfleglinge 47. Durchschnitt 40. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 950, Einnahmen und Ausgaben Fr. 13,110. 72, per Pflegling Fr. 327. 75.

**11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.**

Verpflegt wurden 83 Personen in 22,789 Pflegetagen. Durchschnitt 62 Pfleglinge. Staatsbeitrag Fr. 1625. Einnahmen und Ausgaben Fr. 21,516. 85, per Pflegling Fr. 347. 04. Reines Vermögen Franken 240,148. 65.

**12. und 13. Verpflegungsanstalt (Greisenasyl) in St. Immer und Verpflegungsanstalt der Gemeinde Lenk.**

Diese Anstalten haben für das Jahr 1907 keine Berichte eingereicht.

Mehrere Verwalter der deutschen Anstalten beklagen den Übelstand, dass sie oft gezwungen werden,

*Bern*, im März 1909.

Leute als Pfleglinge aufzunehmen, die viel eher in eine Irrenanstalt oder in eine Anstalt für Unheilbare oder in ein Krankenhaus gehörten, in welchen Anstalten aber fortwährend Platzmangel herrscht.

Es folgt nun Anhang I und II betreffend örtliche und burgerliche Armenpflege.

*Der Direktor des Armenwesens:*

**Burren.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. April 1909.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**